



Formular

Kandidatur als PKOM-Mitglied (Amtsperiode 2025 – 2028) Arbeitgeberinnenvertretung der angeschlossenen Betriebe

Für die Wahl der Mitglieder der Pensionskommission (PKOM) ist das Wahlreglement der Pensionskasse Stadt Luzern vom 01.01.2023 massgebend.

Persönliche Angaben

| | | |
|---------------|----------------------|---|
| Arbeitgeberin | <input type="text"/> | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Portraitbild einfügen oder mit-senden</div> |
| Name/Vorname | <input type="text"/> | |
| Geburtsdatum | <input type="text"/> | |
| Beruf | <input type="text"/> | |
| Wohnadresse | <input type="text"/> | |
| E-Mail | <input type="text"/> | |

Motivation für die Nomination als PKOM-Mitglied

Bitte folgende Unterlagen beilegen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> unterzeichneter Lebenslauf | <input type="checkbox"/> Strafregisterauszug, nicht älter als 6 Monate |
| <input type="checkbox"/> unterzeichnete Selbstdeklaration | <input type="checkbox"/> Betriebsregisterauszug, nicht älter als 6 Monate |

Das Formular inkl. der erwähnten Unterlagen sind der PKSL, z. H. des Führungsausschusses, einzureichen. Die Einreichung der Unterlagen erfolgt elektronisch an die E-Mail-Adresse von yolanda.wespi@pksl.ch

Datum

Unterschrift der nominierten Person

Die nachfolgend bezeichnete Arbeitgeberin nominiert die aufgeführte Person als Arbeitgebervertreterin.

Datum

Unterschrift angeschlossener Betrieb



Selbstdeklaration für die Arbeitgeberinnenvertretung

Auszug aus dem Wahlreglement der PKSL / Art. 6 – Anforderungen an die Nominierungen

¹ Die nominierten Personen müssen handlungsfähig sein und die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllen. Zudem müssen sie das Anforderungsprofil gemäss Anhang erfüllen.

² Nicht nominiert werden dürfen Personen,

- a. welche ein Rentnerverhältnis mit der PKSL haben; oder
- b. welche Mitarbeitende der PKSL sind; oder
- c. welche mit der Vermögensverwaltung betraut sind oder welche wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen sind, die mit dieser Aufgabe betraut sind; oder
- d. welche in eidgenössischen, regionalen oder kantonalen Pensionskassen-Aufsichtsbehörden tätig sind.

Auszug aus dem BVG / Art. 51b - Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Offenlegung von weiteren Mandaten

Damit mögliche Interessenverbindungen zur PKSL geprüft werden können, sind alle gehaltenen Mandate (z. B. Einsitz in Stiftungs- und Verwaltungsräten inkl. Subkommissionen, Verbandsvertretungen, Nebenmandate, politische Mandate etc.) offenzulegen:

- Keine weiteren Mandate
- Folgende Mandate:

| Bezeichnung der Organisation und Sitz | Funktion | seit / bis |
|---------------------------------------|----------|------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Bestätigung

Ich bestätige,

- die Wahlvoraussetzungen gemäss Art. 6 des Wahlreglements der PKSL zu erfüllen;
- die Vorschriften gemäss Art. 51b BVG zu erfüllen;
- alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet zu haben;
- dass die Angaben wie Arbeitgeberin, Namen/Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Arbeitgeber, Wohnadresse und Portraitbild öffentlich bekannt gemacht werden dürfen;
- die allfällige Wahl anzunehmen.

Datum

Unterschrift der nominierten Person
